

Kanton Graubünden

Gemeinde La Punt Chamuesch

**Teilrevision Ortsplanung
„Erschliessung Gravulesch“**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Februar / April 2008

1 Ausgangslage

Die bestehende Erschliessung der Bauzone „Gravules-ch“ erfolgt über die bestehende, südöstlich des Alvra-Bachs verlaufende Erschliessungsstrasse. Die einzelnen Wohnliegenschaften auf der linken Seite des Bachs sind über private Stichstrassen mit Brücken erschlossen. Einzig die Erschliessung der obersten Parzellen Nr. 3 und 1024 ist noch nicht klar geregelt.

Im Rahmen der am 18. Dezember 2007 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Revision der Ortsplanung wurde die geplante Erschliessung der Parzellen Nr. 3 und 1024 im Generellen Erschliessungsplan festgelegt. Demnach führt das ca. 200 m lange Trassée nach Osten entlang des bestehenden Wirtschaftsweges durch Waldareal, überquert eine bestehende kleine Holzbrücke und führt dann durch teilweise bestocktes Weideland sowie über Wiesenland zur Parzelle Nr. 3 (Situation, land- / forstwirtschaftlicher Weg).

Die Festlegung dieser Linienführung beruht leider auf einen Irrtum, der einerseits durch mangelhafte Kommunikation sowie durch unterlassene Kontrolle zu Stande gekommen ist und leider erst nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung festgestellt worden ist. Die Realisierung dieser nicht beabsichtigten Linienführung ist aus verschiedenen Gründen nicht verantwortbar:

- Zwingender Ausbau eines bestehenden, im Dauerschatten (Vereisung im Winter) liegenden Wald- und Landwirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 90 m;
- Abgrenzungsprobleme zwischen öffentlicher und privater Interessenz;
- Beanspruchung von Fremdparzellen Dritter;
- Abbruch der bestehenden Holzbrücke über den Bach Alvra und Ersatz durch eine massive grössere Brücke;
- Neubau einer ca. 100 m langen Strasse durch bestocktes Weideland und Wiesenland mit entsprechend zusätzlicher Verstrassung einer noch intakten Kultur- und Flusslandschaft;
- Ausbreitung der Siedlungsfläche zu Lasten eines intakten Landschaftsteils;
- Grosse Investitions- und Unterhaltskosten.



Situation

- Bestehende land- / forstwirtschaftliche Erschliessung
- Geplante Feinerschliessung

2 Neues Erschliessungskonzept

Die Erschließung der beiden Parzellen Nr. 3 und 1024 hat gleich wie die angrenzenden Liegenschaften über eine kurze Stichstrasse mit Brücke über den Bach Alvra zu erfolgen (Situation, geplante Feinerschließung). Im Gegensatz zu der irrtümlich beschlossenen Linienführung hat diese Erschließung folgende Vorteile:

- Kurze Stichstrasse mit nur ca. 40 m Länge, d. h. gegenüber der anderen Variante fünf mal kürzere Verbindung;
- Keine Abgrenzungsprobleme zwischen öffentlicher und privater Interessenz;
- Bis Ende der Brücke liegt die Strasse vollständig auf öffentlichem Boden;
- Kein Dauerschatten;
- Konzentration der siedlungsbaulichen Eingriffe auf den unteren Flussabschnitt, bzw. Schonung der intakten oberen Kultur- und Flusslandschaft;
- Klare Trennung zwischen Siedlungs- und Landschaftsgebiet;

→

- Geringere Erstellungs- und Unterhaltskosten.

Einziger scheinbarer Nachteil des neuen Erschliessungskonzeptes gegenüber der alten Variante ist die Tatsache, dass im Endeffekt der Bach Alvra von einer zusätzlichen Brücke überquert wird. Dieser Nachteil ist jedoch völlig irrelevant, denn bei der bestehenden Brücke handelt es sich um eine äusserst einfache, alte und unaufdringliche Leichtbaukonstruktion in Holzbauweise. Sie dient lediglich für die sporadische landwirtschaftliche Bewirtschaftung des angrenzenden Landwirtschaftslandes auf der linken Seite des Baches sowie als Fussgängerbrücke.

Die geplante neue Brücke befindet sich innerhalb der Gefahrenzone I (rote Zone). Die Gefahrenkommission hat ihre Zustimmung zum Bau der Brücke in Aussicht gestellt, sofern diese so dimensioniert wird, dass keine zusätzliche Hochwassergefahr entsteht. Dies bedeutet, dass die neue Brücke eine möglichst grosse Stützweite und ein möglichst grosses Lichtprofil aufweisen muss, damit keine Verklausungen im Hochwasserfall auftreten können.

3 Inhalt der Revision

Die bisher im Generellen Erschliessungsplan vorgesehene Linienführung über die bestehende landwirtschaftliche Brücke wird gestrichen. Der Generelle Erschliessungsplan bezeichnet die geplante private Feinerschliessung der Parzellen Nr. 3 und 1024. Der bestehende Wirtschaftsweg wird als solcher bezeichnet.

4 Mitwirkungsverfahren

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 13 KRVO sowie Art. 48 Abs. 3 KRG während der Zeit vom 21. Februar bis 22. März 2008 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatten Interessierte Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln auseinanderzusetzen sowie Anträge und Einwendungen zu Händen des Gemeindevorstandes einzureichen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

Am 2. April 2008 hat der Gemeindevorstand in Anwendung von Art. 48 Abs. 3 KRG (vereinfachtes Verfahren) die Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans beschlossen.